

**Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft**
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Kommunikationskonzept Herdenschutz

Kanton Glarus



Quelle: <http://cpt.protectiondestroupeaux.ch/medien/>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ziel	3
3. Zuständigkeiten und Kommunikation.....	3
3.1 Zuständigkeiten kantonaler Behörden	3
3.2 Abläufe von Seiten Kanton	3
3.3 SMS-Warndienst Herdenschutz	4
3.3.1 Kommunikation zwischen den Abteilungen Jagd und Landwirtschaft	4
3.3.2 Verantwortlichkeit und Funktionsweise	6
3.3.3 Anmeldung	6
3.4 Herdenschutzhundeeinsatz auf Alpen.....	6
4. Bewilligungsverfahren Herdenschutzhundeeinsatz.....	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Alpeinsatz Herdenschutzhundeeinsatz.....	7
4.3 Mehrhundehalterbewilligung.....	7
5. Merkblätter / Broschüren	8
6. Aktivitäten.....	8
Anhang	9

1. Einleitung

Seit dem Jahr 2010 befasst sich der Kanton Glarus mit dem Herdenschutz. Nachdem im Calanda-Gebiet (GR) Wölfe nachgewiesen werden konnten und es im Sommer 2012 zur ersten Rudelbildung der Schweiz gekommen ist, musste auch im Kanton Glarus früher oder später mit Wölfen gerechnet werden. Aus diesem Grund hat die Abteilung Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2014 einen Herdenschutzbeauftragten mandatiert, um die Tierhalter zu beraten.

Am 31. Mai und 1. Juni 2014 wurden auf der Schafalp Usser Wiggis oberhalb Näfels zehn Schafe gerissen aufgefunden. Die DNA-Analyse zeigte, dass es sich um einen männlichen Jungwolf handelte, der aus dem Rudel am Calanda (GR) stammte und am 18. Juni 2014 in Schlieren (ZH) von einem Zug erfasst und getötet wurde. Mit diesem Wolf ist der erste gesicherte Nachweis eines Wolfs im Kanton Glarus seit dessen Ausrottung Ende des 18. Jahrhunderts erbracht.

Im Kanton Glarus ist auch in Zukunft mit Wölfen zu rechnen.

2. Ziel

Das vorliegende Kommunikationskonzept Herdenschutz dient als Leitfaden für den Kanton Glarus. Ziel ist es, die Abläufe, Zuständigkeiten und Informationswege klar aufzuzeigen und mögliche Konflikte zwischen Landwirtschaft, Jagd, Bevölkerung und dem Wolf zu minimieren.

3. Zuständigkeiten und Kommunikation

Durch eine zweckmässige Information, Kommunikation und Sensibilisierung der Entscheidungsträger, der betroffenen Interessengruppen und der Bevölkerung wird Toleranz und Verständnis gegenüber Grossraubtieren (Wolf, Bär, Luchs) angestrebt. Die Zuständigkeiten und Abläufe sowie die internen und externen Kommunikationswege werden anschliessend erläutert.

3.1 Zuständigkeiten kantonaler Behörden

In der Tabelle 1 sind die involvierten kantonalen Behörden mit den entsprechenden Zuständigkeiten aufgeführt.

Tabelle 1: Zuständigkeiten kantonaler Behörden

Kantonale Behörde	Zuständigkeit
Departement Volkswirtschaft und Inneres Abteilung Landwirtschaft	Herdenschutz (Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Medienmitteilungen, SMS-Warndienst), Koordination Bewilligung Herdenschutzhunde
Departement Bau und Umwelt Abteilung Jagd und Fischerei	Feststellung, Erfassung und Entschädigung Raubtierrisse, Monitoring Grossraubtiere (passive und aktive Datenerfassung), Medienmitteilungen betreffend Grossraubtiere
Departement Finanzen und Gesundheit Kantonstierärztlicher Dienst	Meldepflicht Herdenschutzhunde, Mehrhundehalterbewilligung für Herdenschutzhunde

3.2 Abläufe von Seiten Kanton

Die Koordinationsstelle für das Thema Grossraubtiere übernimmt die Abteilung Jagd und Fischerei. Alle Meldungen im Zusammenhang mit Grossraubtieren werden der Abteilung Jagd und Fischerei mitgeteilt. Diese entscheidet, ob und an wen die Information verbreitet werden soll:

Verteiler 1 (interne Information):

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT)
- Abteilung Landwirtschaft (AL)
- Herdenschutzbeauftragter
- Wildhüter (4 Personen)

Verteiler 2 (öffentliches Interesse, z.B. Rissvorfall):

- Gemeinden Kanton Glarus
- Glarner Bauernverband
- Alpwirtschaftlicher Verein Glarnerland und Umgebung
- Landwirtschaftskommission Kanton Glarus
- Medien

Die Koordinationsstelle für das Thema Herdenschutz übernimmt die Abteilung Landwirtschaft. Alle Meldungen im Zusammenhang mit Herdenschutz und Herdenschutzhunden werden der Abteilung Landwirtschaft mitgeteilt. Diese entscheidet, ob und an wen die Information verbreitet werden soll:

Verteiler 1 (interne Information):

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT)
- Abteilung Jagd und Fischerei (AJF)
- Herdenschutzbeauftragter
- Wildhüter (4 Personen)

Verteiler 2 (öffentliches Interesse, z.B. neu geschützte Herden):

- Gemeinden Kanton Glarus
- Glarner Bauernverband
- Alpwirtschaftlicher Verein Glarnerland und Umgebung
- Landwirtschaftskommission Kanton Glarus
- Medien

3.3 SMS-Warndienst Herdenschutz

Auf die Alpsaison 2017 wird der SMS-Warndienst für den Herdenschutz eingeführt. Alle Berechtigten (Nutztierhalter und Alpbewirtschaftler des Kantons Glarus) können auf diese Weise mittels einer SMS-Meldung schnellstmöglich über Ereignisse im Zusammenhang mit Grossraubtieren informiert werden. Die SMS-Meldung beinhaltet folgende Informationen:

- Zeitpunkt der Sichtung
- Art der Sichtung
- Ortsbezeichnung
- ev. Koordinaten (grob)

Bei der Art der Sichtung wird unterschieden zwischen klaren Fakten (Totfunde, Fänge, genetische Nachweise, Beobachtungen mit gesichertem Fotonachweis), Fakten, die noch weiter verfolgt werden müssen (Risse von Nutz- und Wildtieren, Spuren, Kot) sowie Fakten, die nicht mehr oder nur schwer nachvollzogen werden können (alte Risse, Lautäusserungen oder ungesicherte Sichtbeobachtungen). Aufgrund dieser Fakten und der Vorgeschichte eines Gebietes wird die Sicherheit (Qualität) gewichtet.

Tabelle 2: Qualitätskriterien

Kategorie 1	sicher	Totfunde, Fänge, genetischer Nachweis, Beobachtungen mit gesichertem Fotonachweis
Kategorie 2	vermutlich	Von ausgebildeten Personen bestätigte Meldungen wie Risse von Nutz- oder Wildtieren oder Spuren.
Kategorie 3	unsicher	Nicht überprüfte Riss- oder Kotfunde, Spuren und nicht mehr überprüfbare Hinweise wie Lautäusserungen oder ungesicherte Sichtmeldungen.

3.3.1 Kommunikation zwischen den Abteilungen Jagd und Landwirtschaft

Die Wildhüter melden die Sichtungen oder die ihnen zugetragenen Meldungen umgehend dem zuständigen kantonalen Jagdverwalter. Dieser liefert die Informationen gemäss den unter Kapitel 3.3 aufgeführten Punkten an die bei der Abteilung Landwirtschaft zuständige Per-

son für Herdenschutz. Diese entscheidet, ob die Meldung als SMS-Warnung versandt werden soll. Gegenebenfalls soll dies in Absprache mit dem kantonalen Jagdverwalter stattfinden. Als Entscheidungsgrundlage wird die nachfolgende Tabelle angewandt:

Tabelle 3: Entscheidungsgrundlage SMS-Meldung

Kategorie 1	umgehende SMS-Meldung
Kategorie 2	umgehende SMS-Meldung
Kategorie 3	Hinweise werden gesammelt. Bei einer Häufung der Hinweise wird versucht, den Wahrheitsgehalt abzuschätzen. Dies wird zusammen mit der Abteilung Jagd und Fischerei vorgenommen. Sind genügend Indizien vorhanden, erfolgt ebenfalls eine SMS-Meldung.

Ist eine SMS-Meldung erfolgt, wird nicht mehr jede zusätzliche Bestätigung per SMS gemeldet.

Die Meldung soll möglichst standardisiert erfolgen. Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Nutz- tierhalter möglichst einheitliche Meldungen erhalten, welche in ihrer Qualität homogen sind. Dazu hilft die nachfolgende Darstellung:

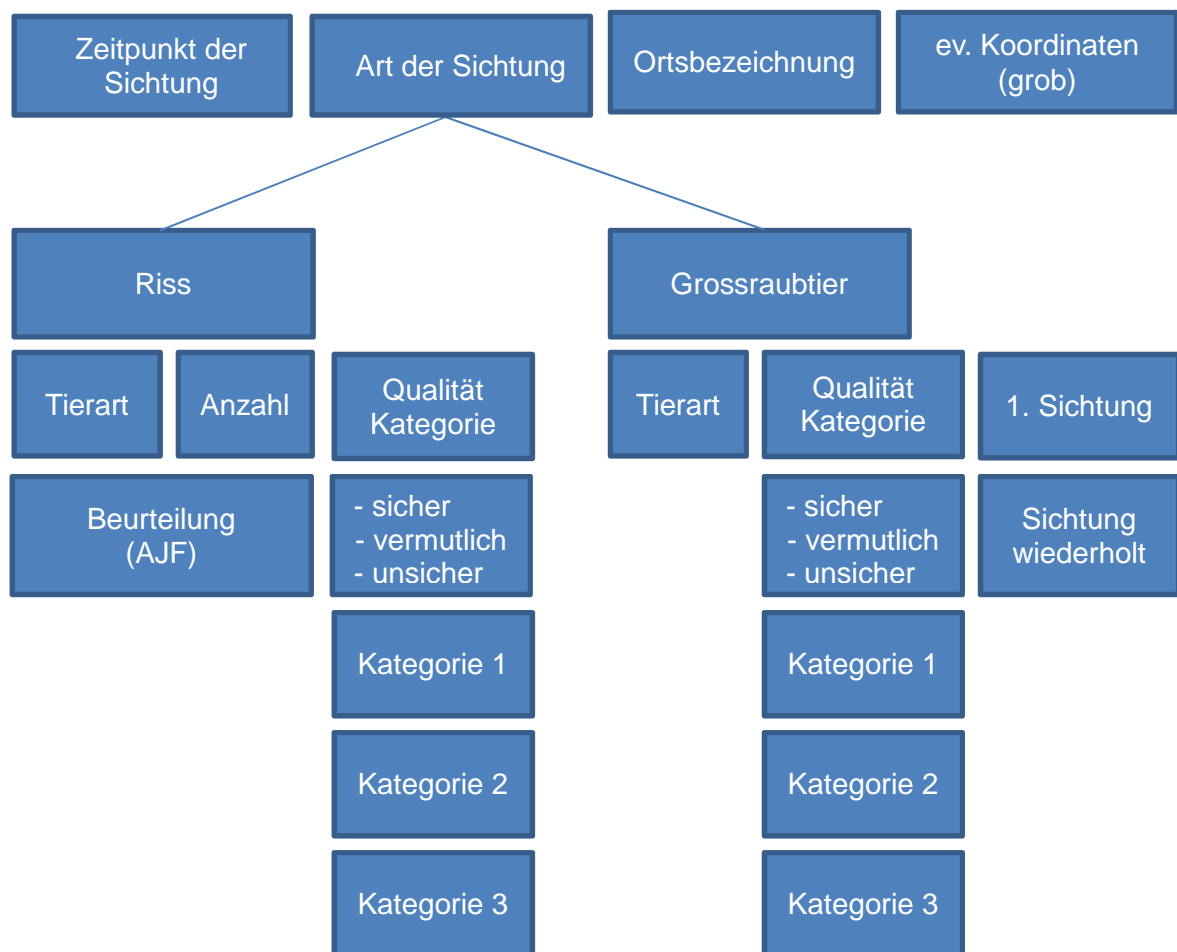


Abbildung 1: Standardisierte SMS-Meldung

Kommentar zur Abbildung 1

Die Koordinaten sollen helfen, Verwechslungen bei ähnlichen Ortsbezeichnungen zu vermeiden. Um "Grossraubtiertourismus" zu vermeiden, sollen die Koordinaten nur eine grobe Zuordnung erlauben. Dies macht aus wildbiologischer Sicht (Wanderung) Sinn.

Anschliessend wird zwischen direktem (Grossraubtier) und indirektem (Riss) unterschieden. Bei den Rissangaben wird zusätzlich die Anzahl der gerissenen Tiere angegeben (Verletzte Tiere werden nicht erfasst).

Es wird die Qualität eingeschätzt (vgl. Tabelle 2) und entsprechend der zugeordneten Kategorie (vgl. Tabelle 3) die Notwendigkeit einer SMS-Meldung beurteilt.

Bei den Grossraubtierbestätigungen wird zusätzlich unterschieden, ob das Tier zum ersten Mal gesichtet wurde oder ob es sich um ein bereits gesichtetes Tier handelt, welches an einem neuen Ort auftaucht, sofern dies möglich ist.

3.3.2 Verantwortlichkeit und Funktionsweise

Verantwortlich für den SMS-Warndienst ist die Abteilung Landwirtschaft. Sie wird unterstützt durch den kantonalen Informatikdienst. Der SMS-Warndienst soll möglichst wenig falsch-positiv Meldungen machen.

Damit der SMS-Warndienst funktioniert, muss der kantonale Informatikdienst mit Daten der interessierten Personen beliefert werden. Diese Daten werden mittels eines Anmeldeformulars eingeholt. Anschliessend kann die verantwortliche Person der Abteilung Landwirtschaft mittels einer Computersoftware SMS-Nachrichten an die definierte Zielgruppe versenden.

3.3.3 Anmeldung

Alle Nutztierhalter und Alpbewirtschafter des Kantons Glarus können den SMS-Warndienst in Anspruch nehmen. Dazu muss eine schriftliche Anmeldung erfolgen. Entsprechende Formulare sind bei der Abteilung Landwirtschaft erhältlich.

3.4 Herdenschutzhunde-Einsatz auf Alpen

Vor Beginn der Alpsaison (bis 31. Mai) werden nachfolgende Stellen (Adressliste siehe Anhang) durch die Abteilung Landwirtschaft über Folgendes per Mail informiert:

- Einsatz von Herdenschutzhunden auf Glarner Alpen → wo, wie viele, Name und Chipnummer der Herdenschutzhunde
- Hinweis auf die Signalisation der Alpen, auf die Merkblätter zum Thema Herdenschutz und Raubtierriess und auf den kantonalen Herdenschutzbeauftragten.

Kantonsstellen:

- Dep. Sicherheit und Justiz, Kantonspolizei Glarus
- Dep. Bau und Umwelt, Abteilung Jagd und Fischerei
- Dep. Volkswirtschaft und Inneres, Kontaktstelle für Wirtschaft
- Dep. Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft
- Dep. Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft, Herdenschutzbeauftragter
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT)

Gemeindestellen:

- Glarus Nord, Wald und Landwirtschaft
- Glarus Nord, Kommunikation
- Glarus, Werkhof / Forst
- Glarus, Touristen-Information, Glarus Service
- Glarus Süd, Forst
- Glarus Süd, Standortförderung

Landwirtschaftliche Organisationen:

- Glarner Bauernverband, info@bvgl.ch
- Alpwirtschaftlicher Verein Glarnerland und Umgebung, info@glarneralp.ch
- Landwirtschaftskommission

4. Bewilligungsverfahren Herdenschutzhunde

4.1 Allgemeines

Die kantonale Bewilligung zur Haltung von Herdenschutzhunden ist Bedingung für die offizielle Registrierung der eingesetzten Herdenschutzhunde gemäss der Tierseuchengesetzgebung (Art. 17b TSV) und deren finanzielle Förderung durch das BAFU (Art. 10quater JSV).

Ab zwei Hunden ist eine Mehrhundehalterbewilligung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden erforderlich. Dazu weitere Informationen unter Kapitel 4.3. Werden Herdenschutzhunde über die Sommermonate auf einer Glarner Alp zum Schutz von Nutztieren eingesetzt, braucht es eine zusätzliche kantonale Bewilligung.

4.2 Alpeinsatz Herdenschutzhunde

Ist vorgesehen, auf einer Glarner Alp Herdenschutzhunde einzusetzen, regelt dies der Kanton Glarus wie folgt:

Ablauf Bewilligung Herdenschutzhunde:

- Der Alpbewirtschafter hat vor Beginn der Alpsaison, d.h. bis spätestens am 30. April des Sömmerungsjahres, ein schriftliches Gesuch bei der Abteilung Landwirtschaft einzureichen. Für die betroffene Alp genügt eine einmalige Gesuchstellung, solange keine gravierenden Vorfälle zu verzeichnen sind. Änderungen der Alpbewirtschaftung (Personal, Hundeeinsatz, usw.) sind der Abteilung Landwirtschaft schriftlich mitzuteilen.
- Die Gesuchsunterlagen beinhalten das Gutachten (Alpanalyse) des Herdenschutzbeauftragten und des Herdenschutzexperten sowie einen schriftlichen Gesuchsantrag in Briefform zur Haltung von Herdenschutzhunden auf einer Glarner Alp.
- Eine Fachgruppe (Kommission Herdenschutz) beurteilt das Gesuch. Zu dieser Beurteilung werden folgende Stellen/Personen beigezogen:
 - Abteilung Landwirtschaft
 - Herdenschutzbeauftragter
 - Regionaler Wildhüter → Beizug über Abteilung Jagd und Fischerei
 - Landwirtschaftskommission → Fachausschuss Alpen
 - Tourismus der Gemeinde, in welcher sich die Alp befindet
- Der Entscheid (Bewilligung/Ablehnung) ist dem Gesuchsteller vor Alpungsbeginn schriftlich zukommen zu lassen.

Da im Kanton Glarus die Alpen bisher nicht nach ihrer Herdenschutzhunde-Tauglichkeit untersucht wurden, steht der Fachgruppe zur Beurteilung eines Gesuchs keine diesbezügliche Grundlage zur Verfügung. Somit steht nicht im Vorherein fest, ob sich eine Alp für den Einsatz von Herdenschutzhunden eignet oder nicht.

4.3 Mehrhundehalterbewilligung

Ein Hundehalter muss ab zwei Hunden eine Mehrhundehalterbewilligung vorweisen können. Eine Mehrhundehaltung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 des EG zum TschG und TSG liegt vor, wenn mehr als ein Hund länger als zwei Monate in derselben Wohneinheit bzw. im selben Betrieb gehalten wird. Gemäss Art. 17b Abs. 1 der eidg. TSV müssen Personen, die einen Hund für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, dies innert 10 Tagen der ANIS (Datenbank) melden. D.h. ab zwei Monaten ist die Haltung beim Kanton bewilligungspflichtig und ab drei Monaten bei der ANIS meldepflichtig¹.

¹ Es ist vorgesehen, die zeitliche Divergenz zwischen dem Bewilligungsverfahren des Kantons und der Meldepflicht bei der ANIS auf kantonaler Ebene zu bereinigen.

Herdenschutzhunde auf der Alp:

In Bezug auf die Meldepflicht wird die Erhöhung von 2 auf 3 Monate diskutiert und wäre bezogen auf die Sömmerung angebracht. Somit müsste für Herdenschutzhunde auf der Alp keine Mehrhundehalterbewilligung ausgestellt werden. Wobei an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass die Sömmerungsdauer eher 4 als 3 Monate dauert, und für eine Haltung von mehr als drei Monaten der Halterwechsel bei ANIS gemäss TSV Art. 17b Abs. 1 auf ANIS vorgenommen werden muss.

Herdenschutzhunde auf dem Heimbetrieb:

Abgänge von Hunden, die in der Bewilligung für die Mehrhundehaltung erfasst sind, sind dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden zu melden, wobei dies keine Änderung der Bewilligung zur Folge hat.

Zugänge (Neuanschaffungen oder Wechsel von Hunden) sind ebenfalls dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden zu melden. Die bestehende Bewilligung wird dann kostenpflichtig angepasst.

5. Merkblätter / Broschüren

Unter www.landwirtschaft.gl.ch, Online-Schalter, sind folgende Dokumente aufgeschaltet:

- 2014 Merkblatt Herdenschutz
- 2014 Merkblatt Raubtierriss
- 2014 Notfallblatt bei Raubtierriss

Folgende Broschüre kann bei verschiedenen kantonalen Stellen sowie bei den Gemeinden kostenlos bezogen werden: Schutzhunde bewachen ihre Herde.

6. Aktivitäten

Nachfolgend sind einige Ideen für den zukünftigen Herdenschutz aufgeführt:

- Besenderung der Tiere (Hunde, Kühe, Schafe, Ziegen)
- Begegnungstage mit Herdenschutzhunden und der Öffentlichkeit
- Statistik: Erfassung der Vorfälle durch Hunde, Wolf, anderes
- Analyse der Herdenschutz-Tauglichkeit der Glarner Alpen

Glarus, 25. Januar 2017

Anhang

Allgemeine Kontakte

Kantonsstellen:

- Departement Bau und Umwelt
Abteilung Jagd und Fischerei
Kirchstrasse 2
8750 Glarus
Telefon: 055 646 64 00
Fax: 055 646 64 19
jagdfischerei@gl.ch
- Amt für Lebensmittelsicherheit und
Tiergesundheit Graubünden
Planaterrastrasse 11
7001 Chur
Telefon: 081 257 24 15
Fax: 081 257 21 49
info@alt.gr.ch
- Kantonspolizei Glarus
Spielhof 12
Postfach 635
8750 Glarus
Telefon: 055 645 66 66
Fax: 055 645 66 77
kantonspolizei@gl.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
Kontaktstelle für Wirtschaft
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Telefon: 055 646 66 14
Fax: 055 646 66 09
kontakt@glarus.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft / Herdenschutzbeauftragter
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus
Telefon: 055 646 66 40
Fax: 055 646 66 38
landwirtschaft@gl.ch
herdenschutz@gl.ch

Gemeindestellen:

- Gemeinde Glarus Nord
Wald und Landwirtschaft
Postfach 268
8867 Niederurnen
Telefon: 058 611 72 11
waldundlandwirtschaft@glarus-nord.ch
- Gemeinde Glarus Nord
Kommunikation
Postfach 268
8867 Niederurnen
Telefon: 058 611 70 61
kommunikation@glarus-nord.ch
- Gemeinde Glarus
Hauptabteilung Werkhof/Forst
Postfach 367
8750 Glarus
Telefon: 058 611 81 81
Fax: 058 611 81 80
forst@glarus.ch
- Verein Glarus Service
Touristen-Information
Hauptstrasse 41
8750 Glarus
Telefon: 055 640 80 50
Fax: 055 640 82 14
info@glarusservice.ch

- Gemeinde Glarus Süd
Gemeindehaus
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Telefon: 058 611 97 11
Fax: 058 611 97 10
forst@glarus-sued.ch

- Gemeinde Glarus Süd
Standortförderung
Ratsherrenhaus
Alte Landstrasse 25
8756 Mitlödi

Telefon: 058 611 93 25 (direkt)
Telefon: 058 611 98 11
Fax: 058 611 98 10
urs.keiser@glarus-sued.ch

Landwirtschaftliche Organisationen:

- Alpwirtschaftlicher Verein
Glarnerland und Umgebung
Präsident Christian Beglinger
Rüti
8753 Mollis

Telefon: 079 407 81 36
info@glarneralp.ch

- Glarner Bauernverband
Ygrubenstrasse 9
8750 Glarus

Telefon: 055 640 98 20
Fax: 055 640 98 21
info@bvgl.ch

- Kantonale Landwirtschaftskommission
Fachausschuss Alpen
Hansruedi Zweifel-Kammermann
Auenstrasse 9
8783 Linthal

Telefon: 055 643 33 34
zweifel.brantschen@bluewin.ch